

## **Merkblatt zum Erwerb einer Gastkarte für Gewässer des Fischerei-Vereins Grafschaft Hoya e.V.**

**Der Erwerber einer zeitlich befristeten Gastkarte für Gewässer des Fischerei-Vereins Grafschaft Hoya e.V. wird zusätzlich zu den Bestimmungen auf der Gastkarte ( Verhaltensweisen ) auf folgende Verbote bei der Ausübung des Angelns hingewiesen:**

**Der Erwerber ist Gast des Vereins.**

**Die Gastangler haben sich am Wasser so zu verhalten, dass das Ansehen der Vereine nicht beschädigt wird. Da das Angeln der Stillerholung dient, sind alle Tätigkeiten untersagt, die diesem Ziel entgegenstehen, wie z.B. Trinkgelage oder laute Musik.**

- Verboten ist ein campingartiger Zustand am Angelplatz. Das bedeutet, es werden keine Zelte, keine Pavillons, keine Bierzeltgarnituren geduldet.
- Zusätzlich ist „wildes Camping“ nach § 27 des NWaldLG verboten; es sind gewerbliche Campingplätze zu nutzen.
- Offenes Feuer ist verboten.
- Es sind nur die zugelassenen Gewässerstrecken, wie auf der Gastkarte angegeben, zu befischen. Die Verantwortung dafür liegt ausschließlich beim Gastangler.
- Die Entnahme von Deckwerksteinen aus dem Uferbereich der Weser ist verboten.
- Das Befahren von Deichanlagen sowie Wiesen und Äckern ist verboten.
- Die Angelplätze und deren Umgebung sind sauber zu halten. Bereits durch Müll pp. verunreinigte Angelplätze sind zu reinigen, auch, wenn der Erwerber der Gastkarte nicht der Verursacher ist. Angeln ist auch Umweltschutz!
- Das sichtbare Zurücklassen menschlicher Exkrememente nebst Papier in der Natur ist verboten, nötigenfalls sind Schaufeln zu benutzen.
- Die Beschilderung hinsichtlich der Abgrenzungen und Vorgaben der Naturschutz – sowie Landschaftsschutzgebiete sind zu beachten.
- Auf andere Angler ist Rücksicht zu nehmen.
- Mit Kraftfahrzeugen sind ausschließlich Wege zu befahren.
- Die Karten der Fangergebnisse sind **ausreichend frankiert** an den Anglerverein Nienburg/Weser zurückzusenden.

Die Bestimmungen auf der Gastkarte (Vorder- und Rückseite) sind zu beachten.

**Es wird ausdrücklich auf die Artenschonzeiten und das Verbot der Benutzung von Raubfischangeln vom 01.02. bis 31.05. eines jeden Jahres hingewiesen.**

Bei Missachtung werden die Gastkarten und somit die Erlaubnis zum Fischfang sofort durch Kontrollpersonen eingezogen.

Darüber hinaus werden Verstöße nach dem gültigen Bußgeldkatalog des Angler-Vereins Nienburg e. V. geahndet. Ein Auszug ist auf der Rückseite dieses Merkblattes zu lesen.

Des Weiteren werden für die Zukunft bei Missachtung keine Gastkarten mehr ausgestellt.

Wir wünschen Ihnen erholsame und schöne Angelstunden an unseren Gewässern.

Der Vorstand des Fischerei-Vereins Grafschaft Hoya e.V.

Auszug aus der

## **Auflagenverordnung (Bußgeldkatalog) des Angler-Verein Nienburg/Weser e.V.**

1.	Fahren und Parken auf Deichen und Wiesen und Äckern mit Fahrzeugen aller Art, sowie Parken außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze.	100,00 €
	a) Nichtverschließen der Schranke nach Durchfahrt	50,00 €
2.	Nichtmitführen des Fischereierlaubnisscheines im Original sowie eines Personalausweises.	10,00 €
3.	Angeln mit mehr als der jeweils erlaubten Rutenzahl.	400,00 €
4.	Verunreinigung der Ufer und Gewässer durch Abfälle jeglicher Art sowie das Angeln an verunreinigen Angelplätzen	120,00 €
5.	Beschädigen der Ufer, Buhnenköpfe, Packwerk sowie jeglichen fremden Eigentums	225,00 €
6.	Campingähnliche Zustände u.a. Betreiben von Feuerstellen und Zelten sind verboten.	120,00 €
7.	Nichteintragen der Fänge von Hechten, Zandern, Karpfen, Schleien und Forellen in das Fangbuch, unverzüglich nach dem Fang am Angelplatz.	100,00 €
8.	Nichteinhaltung der Schonzeit	500,00 €
9.	Errichten von offenen Feuerstellen	150,00 €
10.	Benutzung von nicht genehmigten Fanggeräten	Ausschluss
11.	Angeln in nichtgenehmigten Gewässern, die als solche ausgewiesen sind sowie in Schon- und Sperrzonen.	400,00 €
12.	Mitnahme von untermaßigen und geschützten Fischen, Nichtbeachten des Entnahmefensters an vereinseigenen Gewässern.	500,00 €
13.	Angeln ohne erforderliches Zubehör, wie Landegerät (Unterfangkescher oder Gaff), Messvorrichtung, Messer, Schlagholz oder gleichwertiges Instrument zum Betäuben der Fische.	60,00 €
14.	Nichtbefolgen von Weisungen der Kontrollberechtigten	450,00 €

Alle Verstöße gegen die Satzung und Gewässerordnung sowie Bestimmungen in dem Erlaubnisschein werden je nach Schwere des Vergehens geahndet.

Bei mehreren Vergehen, begangen in Tateinheit, können die Geldbußen oder sonstigen Maßregelungen entsprechend erhöht werden.

Bei Ordnungswidrigkeiten behält sich der Verein vor, die zuständigen Verwaltungsbehörden einzuschalten.